OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351238/20/GS/CJ

Datum:
Linz, 11. April 2024

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde des J S, Adresse, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 03.06.2022, GZ: SOJ-SH-23847, betreffend Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhaltes sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG), nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 14. März 2024 im fortgesetzten Verfahren aufgrund der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes vom 27.11.2023, E 3214/2022-18, den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird stattgegeben. Der Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 03.06.2022, GZ: SOJ-SH-23847, wird aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neues Bescheides an den Bürgermeister der Stadt Wels zurückverwiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit dem angefochtenen Bescheid vom 03.06.2022, GZ: SOJ-SH-23847, hat der Bürgermeister der Stadt Wels (in der Folge: belangte Behörde) aufgrund des Antrages des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) vom 16.02.2022 auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe wie folgt entschieden:

„SPRUCH

I. Ihr Antrag auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs wird von 01.03.2022 bis 31.03.2022 abgewiesen.

II. Ihnen wird ab 01.04.2022 eine Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs in Form von laufenden monatlichen Leistungen wie folgt zuerkannt

a) J S, geb. x
Richtsatz für eine alleinstehende Person gemäß § 7 Abs. 2 Z. 1 Oö. SOHAG

Dieser Richtsatz wird gemäß § 7 Abs. 9 Oö. SOHAG um 25 % reduziert, da Sie keine Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs haben.

III. Als eigene Mittel sind einzusetzen:

a) J S, geb. x
- Jedes anrechenbare Einkommen ab Erhalt

Diese Leistung wird bis 31.10.2022 zuerkannt“

I.2. In der rechtzeitig eingebrachten Beschwerde wird vom Bf Folgendes (wortwörtlich wiedergegeben) vorgebracht:

„Hiermit reiche ich das Rechtsmittel der Beschwerde gegen den betreffenden Bescheid des Magistrats Wels ein. Ich habe bis Ende Februar 2022 Einkünfte bezogen, welche ab dem nächsten Monat eingestellt wurden. Das war auch der Grund für meinen Sozialhilfeantrag ab dem 1.3.2022, zumal ich ab diesem Zeitpunkt kein Einkommen erhalten hatte. Daher ist für mich Spruch I. nicht nachvollziehbar. Ebenso, warum der im Bescheid auf Seite 2 genannte § 16 Oö. SOHAG nicht zur Anwendung kommt. Alles, was ich vor dem März 2022 erhalten hatte, sollte nach dem Verständnis diverser Juristen (die Arbeiterkammer an der Bezirkstelle, kostenlose Rechtsberatung am Magistrat, erste anwaltliche Auskunft der oö. Rechtsanwaltskammer, Verein MITEINANDER GmbH, JUSB, ÖZIV, KOBV und der Behindertenanwaltschaft) als Vermögen qualifiziert werden, sofern davon noch was übrig ist.

Ich habe für den ganzen Monat Februar 2022 (vom 1.2. bis 28.2.) am 25.2.2022 ein Einkommen erhalten, das wenige Tage danach abgehoben wurde. Laut § 16 Abs 1 Z 3 Oö. SOHAG soll ein Vermögen bis zum 6- fachen des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für

Alleinstehende, welches in diesem Jahr - je nach Quelle - 977,49 Euro bzw. 1.030,49 Euro pro Monat betragen soll, unberücksichtigt bleiben:

https://www. oesterreich. gv.at/themen/arbeit_und_pension/pension/Seite. 270224. html#Verfahrensablauf bzw.
https://www.land-oberoesterreich.gv.at/23004. htm# 5ed5b38a-d55a-4d0a-89d2-7104e4dafad0 Das wären rund 6000 Euro, was sich auch mit den Angaben der Sozialministeriums deckt: https://www.sozialministerium.at/Themen/Soziales/Sozialhilfe-und-Mindestsicherung/
Anspruchsvoraussetzungen.html

Demnach wurde das Schonvermögen durch das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz heuer auf rund 5.868 Euro angehoben und steht jeder bezugsberechtigten Person zu.
Nur weil ich am 25.2.2022 von der PVA 937,44 Euro bezogen habe, soll ich mich im März in keiner sozialen Notlage befunden haben. Dieser Betrag dürfte nicht miteinbezogen werden, da es zu zum Schonvermögen dazugerechnet werden sollte.

Zudem dürfte nicht berücksichtigt worden sein, ob ich evtl, noch Schulden bei anderen habe oder generell noch Zahlungsrückstände bestehen. Danach wurde im Antrag ja nicht gefragt. Von den ganzen Unkosten für diverse Pensionen in Wels und Linz, die ebenso als Miete angesehen werden sollten, mal ganz zu schweigen. Spruch II. ist daher ebenso zu beeinspruchen. Irgendwo brauche ich trotz einer fehlenden eigenen Wohnung ein Dach üebr den Kopf, weshalb ich auch Pensionen zurückgreifen muss, um irgendwo wohnhaft sein zu können. Siehe dazu auch den Anhang "Unterkunft.pdf". Unter 30 Euro pro Nacht geht es derweil kaum noch in Wels. In Linz gibt es zwar die Möglichkeit um rund der Hälfte, welche ich nach Möglichkeit auch in Anspruch nehme. Aber allein die dadurch erforderliche Benützung öffentlicher Verkehrsmittel frisst den Vorteil praktisch wieder auf.

Ich begehre daher die Sozialhilfe zumindest in voller Höhe von 977,49Euro ab dem 1.3.2022.“

I.3. Mit Schreiben vom 09.08.2022 (im Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 16.08.2022 eingelangt) hat die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Dieses entschiedet gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Mit Erkenntnis vom 04.10.2022, GZ: LVwG-351238/2/GS/TO, hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

I.5. Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 27.11.2023, GZ: E 3214/2020-18, das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 04.10.2022 wegen Verletzung im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz aufgehoben. Begründend wurde vorgebracht, dass das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu der Frage, ob der Bf Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs im Sinne des § 7 Abs. 9 Oö. SOHAG in Bezug auf das Vorbringen des (unvertretenen) Bf keinerlei Ermittlungsschritte gesetzt hat.

I.6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat nunmehr Beweis erhoben durch Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 14.03.2024, an der der Bf und zwei Vertreterinnen der belangten Behörde teilgenommen haben.

Am 18. 03.2024 reichte der Bf noch ein Mail mit Ausführungen nach, in dem er ua. ausführte, dass zwischenzeitlich ein Anwalt gemeint hätte, dass der Behindertenzuschlag nicht berücksichtigt worden wäre.

II. Nachfolgender Sachverhalt steht fest:

Der Bf hat am 16.02.2022 einen Antrag auf Leistungen der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhaltes sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs gestellt.

Im verfahrensgegenständlichen Zeitraum hat die zuständige Meldebehörde der Stadt Linz dem Bf als Obdachlosen eine Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a Meldegesetz an der Adresse „S, S, W“ ausgestellt. Regelmäßig wiederkehrende Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs konnten vom Bf nicht nachgewiesen werden.

Der Bf bezog bis Ende Februar 2022 Reha-Geld. Mit 25.02.2022 wurde ihm Reha-Geld in der Höhe von 937,44 Euro ausbezahlt. Mit Bescheid der PVA vom 28.12.2021 wurde das Reha-Geld ab 28.02.2022 entzogen, da der Bf einer ärztlichen Untersuchung keine Folge geleistet hat und damit mit seine Mitwirkungspflicht verletzt hat. Gegen diese Entscheidung der PVA wurde vom Bf Klage erhoben. Dem Klagebegehren des Bf wurde stattgegeben und es wurde ihm rückwirkend ab 01.03.2022 wieder Reha-Geld mit einem Tagsatz in der Höhe von 33,48 Euro zuerkannt.

Laut eigenen Angaben des Bf wird bzw. wurde gegen ihn keine Exekution geführt.

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und nachvollziehbar aus dem Akteninhalt sowie dem Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlung am Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 14.03.2024. In dieser wurden eingehend die allfälligen Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs des Bf ermittelt. Der Bf führte anschaulich aus, dass er obdachlos ist, er an einer paranoiden Schizophrenie (sh. auch Arztbrief vom 28.09.2021) leidet und daher soweit es die äußeren Witterungsverhältnisse zulassen, im Freien (an der Traun in Wels) nächtigt. Nur wenn es die Witterungs- und Temperaturverhältnisse nicht

zulassen, sucht sich der Bf eine Übernachtungsmöglichkeit in Wels oder Linz. In Linz hat er dazu zwei Adressen gehabt, ebenso in Wels. Der Bf wollte jedoch die Unterkunftgeber dem Gericht nicht preisgeben, da er sich vorwiegend unter einer anderen Identität dort aufgehalten hat, da die Polizei in dieser Zeit nach ihm gesucht hat. Außerdem ist er den Übernachtungsbetrag den Unterkunftgebern oft schuldig gewesen geblieben. Das Aufsuchen einer Übernachtungsmöglichkeit war aber auch zusätzlich immer noch von den finanziellen Verhältnissen des Bf abhängig. So stellte er beispielsweise bei wärmeren Temperaturen untertags seinen Tag- und Nachtrhythmus um, sodass er tagsüber im Freien geschlafen hat und in der Nacht im Freien in Bewegung war. Wenn der Bf einen Betrag für das Übernachten leistete, so war dies immer in bar ohne Beleg und illegal, da er sich in diesen Unterkünften nicht aufhalten hätte dürfen. Aus all diesen anschaulichen Schilderungen ist für die erkennende Richterin erwiesen, dass der Bf im verfahrensgegenständlichen Zeitraum keine regelmäßig wiederkehrenden Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs nachweisen konnte. Der Bf bestätigte vielmehr in der öffentlichen mündlichen Verhandlung am Landesverwaltungsgericht Oberösterreich anschaulich und nachvollziehbar, dass er solche Unterkünfte völlig unregelmäßig - immer abhängig von den Witterungsverhältnissen und seiner finanziellen Lage - genommen hat und teilweise auch das Geld schuldig geblieben ist. Belege konnte der Bf für seine Übernachtungen nicht vorlegen.

IV. Rechtliche Erwägungen:

IV.1. as Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz – Oö. SOHAG regelt in den entscheidungswesentlichen Bestimmungen Folgendes:

„§ 1
Aufgabe und Ziele

(1) Aufgabe der Sozialhilfe ist die Ermöglichung und Sicherstellung eines menschenwürdigen Lebens sowie die damit verbundene dauerhafte Einbeziehung in die Gesellschaft für jene, die dazu der Hilfe der Gemeinschaft bedürfen.

(2) Leistungen der Sozialhilfe aus öffentlichen Mitteln sollen

1. zur Vermeidung sozialer Notlagen beitragen,
2. Personen befähigen, soziale Notlagen aus eigener Kraft abzuwenden und dauerhaft zu überwinden,
3. zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs der bezugsberechtigten Personen beitragen,
4. integrationspolitische und fremdenpolizeiliche Ziele berücksichtigen,
5. insbesondere die (Wieder-)Eingliederung von bezugsberechtigten Personen in das Erwerbsleben und die optimale Funktionsfähigkeit des Arbeitsmarktes weitestmöglich fördern und
6. eine nachhaltige soziale Stabilisierung anstreben.

§ 2

Bedarfsbereiche

(1) Sozialhilfe im Sinn dieses Landesgesetzes umfasst Geld- oder Sachleistungen, die zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs gewährt werden.

(2) Der allgemeine Lebensunterhalt umfasst den regelmäßig wiederkehrenden Aufwand für Nahrung, Bekleidung, Körperpflege sowie sonstige persönliche Bedürfnisse wie die angemessene soziale und kulturelle Teilhabe.

(3) Der Wohnbedarf umfasst den für die Gewährleistung einer angemessenen Wohnsituation erforderlichen regelmäßig wiederkehrenden Aufwand für Miete, Hausrat, Heizung und Strom, sonstige allgemeine Betriebskosten und Abgaben.

§ 3

Allgemeine Grundsätze

(1) Leistungen der Sozialhilfe dürfen nur nach Maßgabe dieses Landesgesetzes gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Sozialhilfe oder eine bestimmte Form der Sozialhilfe besteht nur, wenn es dieses Landesgesetz ausdrücklich bestimmt.

(2) Leistungen der Sozialhilfe sind nur Personen zu gewähren, die von einer sozialen Notlage betroffen und bereit sind, sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung oder Überwindung dieser Notlage zu bemühen.

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.

(4) Leistungen der Sozialhilfe können weder gepfändet noch verpfändet werden. Die rechtswirksame Übertragung von Rechtsansprüchen auf Sozialhilfe ist nur mit Zustimmung der für die Bescheiderlassung zuständigen Behörde möglich.

(5) Leistungen der Sozialhilfe sind von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft sowie gegebenenfalls der Integration der bezugsberechtigten Person abhängig zu machen, soweit dieses Landesgesetz keine Ausnahmen vorsieht. *(Anm: LGBl.Nr. 6/2020)*

Leistung der Sozialhilfe

§ 5

Persönliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Leistungen der Sozialhilfe sind unbeschadet zwingender völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Verpflichtungen ausschließlich österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern und Asylberechtigten, im Übrigen nur dauerhaft niedergelassenen Fremden zu gewähren, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft, tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.

(2) Sozialhilfe kann, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben.

(3) Wohnungslose Personen, die ihren tatsächlichen dauernden Aufenthalt in Oberösterreich durch Vorlage einer Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, bei der Behörde nachweisen können, sind Personen im Sinn des Abs. 2 gleichgestellt.

(4) Vor Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist sind aufenthaltsberechtigte EU-/EWR-Bürgerinnen bzw. -Bürger, Schweizer Bürgerinnen bzw. Bürger und Drittstaatsangehörige

österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern nur insoweit gleichgestellt, als eine Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe auf Grund völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Vorschriften zwingend geboten ist und dies im Einzelfall nach Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde festgestellt wurde.

(5) Von Leistungen der Sozialhilfe ausgeschlossen sind

1. Personen ohne tatsächlichen Aufenthalt in Oberösterreich,
2. Asylwerberinnen bzw. Asylwerber,
3. ausreisepflichtige Fremde,
4. Personen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von zumindest sechs Monaten verurteilt wurden, für den Zeitraum der Verbüßung ihrer Strafhaft in einer Anstalt und
5. subsidiär Schutzberechtigte.

§ 6
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5

1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,

1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre. *(Anm: LGBl.Nr. 6/2020)*

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:

1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(Anm: LGBl.Nr. 6/2020)

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

§ 7

Monatliche Leistungen der Sozialhilfe mit Rechtsanspruch

(1) Die Leistung der Sozialhilfe erfolgt in Form von monatlichen, zwölfmal im Jahr gebührenden pauschalen Geldleistungen oder Sachleistungen zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung eines ausreichenden und zweckmäßigen, das Maß des Notwendigen aber nicht überschreitenden Wohnbedarfs.

(2) Die Summe der Geld- und Sachleistungen (Richtsätze) nach Abs. 1 beträgt pro Person und Monat bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende

1. für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person 100 %
2. für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen
   a) pro Person 70 %
   b) ab der dritten leistungsberechtigten Person 45 %
3. für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht:
   a) bei einer leistungsberechtigten, minderjährigen Person 25 %
   b) bei zwei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 20 %
   c) bei drei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 15 %
   d) bei vier leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 12,5 %
   e) bei fünf oder mehr leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 12%

(Anm: LGBl.Nr. 6/2020)

(3) Für alleinerziehende Personen sind zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende folgende Zuschläge zu gewähren (Alleinerzieherbonus):

a) für die erste minderjährige Person 12 %
b) für die zweite minderjährige Person 9 %
c) für die dritte minderjährige Person 6 %
d) für jede weitere minderjährige Person 3 %

(4) Für volljährige und minderjährige Personen mit Behinderung (§ 40 Abs. 1 und 2 BBG, BGBl. Nr. 283/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 150/2002) ist zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts, sofern nicht höhere Leistungen auf Grund besonderer landesgesetzlicher Bestimmungen, die an eine Behinderung anknüpfen, gewährt werden, ein Zuschlag in Höhe von 18 % pro Person bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende zu gewähren.

(5) Eine Haushaltsgemeinschaft bilden mehrere in einer Wohneinheit oder Wohngemeinschaft lebende Personen, soweit eine gänzliche oder teilweise gemeinsame Wirtschaftsführung nicht auf Grund besonderer Umstände ausgeschlossen werden kann. Leben mehr als zwei bezugsberechtigte, volljährige Personen in Haushaltsgemeinschaft, ist für die beiden ältesten Personen der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen. *(Anm: LGBl.Nr. 107/2022)*

(6) Keine Haushaltsgemeinschaft liegt vor, wenn volljährige Personen in zielgruppenspezifischen betreuten Wohnformen, die im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, leben. Dies gilt insbesondere für Einrichtungen gemäß §§ 20 und 21 Oö.

SHG 1998, § 12 Abs. 2 Z 1 und § 17 Abs. 3 Z 5 Oö. ChG. Abweichend davon bilden Personen, die zueinander in einer unterhaltsrechtlichen Beziehung stehen oder stehen könnten, oder Lebensgefährten sind, untereinander jedenfalls eine Haushaltsgemeinschaft. *(Anm: LGBl.Nr. 107/2022)*

(7) Für volljährige Personen, die in stationären Einrichtungen gemäß § 63 Oö. SHG 1998 oder § 12 Abs. 2 Z 2 Oö. ChG untergebracht sind, erfolgt die Leistung der Sozialhilfe in Form einer pauschalen monatlichen Geld- oder Sachleistung zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse in Höhe von 16 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende pro Person.

(8) Als alleinerziehende Personen im Sinn des Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 gelten Personen, die ausschließlich mit anderen Personen in Haushaltsgemeinschaft leben, gegenüber denen sie mit der Obsorge bzw. der Pflege und Erziehung betraut sind.

(9) Hat eine bezugsberechtigte volljährige Person keine Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, ist der für sie anzuwendende Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im Ausmaß von 25 % zu verringern. Hat die bezugsberechtigte volljährige Person zwar Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, erreichen diese aber nicht ein Ausmaß von 25 %, ist der Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im entsprechenden Ausmaß zu reduzieren.

(10) Die Summe aller Geldleistungen der Sozialhilfe, die unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen einer bestimmten Haushaltsgemeinschaft auf Grund einer Berechnung gemäß § 7 zur Verfügung stehen soll, ist rechnerisch gleichmäßig - mit Ausnahme von Leistungen gemäß Abs. 4 - auf alle unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen aufzuteilen.

§ 13
Erbringung der Leistungen der Sozialhilfe

(1) Geldleistungen gemäß § 7 sollen vorzugsweise zum Monatsersten an die bezugsberechtigte Person überwiesen werden. Bei berücksichtigungswürdigen Umständen kann die Erbringung der Leistung in Ausnahmefällen auch durch Barauszahlung an die bezugsberechtigte Person erfolgen. Die für die Auszahlung anfallenden Gebühren sind vom zuständigen Träger der Sozialhilfe zu übernehmen.

(2) Werden Geldleistungen gemäß § 7 von der bezugsberechtigten Person trotz Information über die Rechtsfolgen nicht zweckmäßig, wirtschaftlich und sparsam verwendet, sind diese Leistungen als Sachleistungen bzw. in Teilbeträgen zu leisten, soweit dies möglich, wirtschaftlich und zweckmäßig ist und dadurch eine höhere Effizienz in der Erfüllung der Leistungsziele zu erwarten ist. Als Sachleistung gilt auch die unmittelbare Entgeltzahlung an eine Person, die eine Sachleistung zugunsten einer bezugsberechtigten Person erbringt. Sachleistungen sind im Ausmaß ihrer angemessenen Bewertung auf Leistungen im Sinn des § 7 anzurechnen.

(3) Der Träger der Sozialhilfe kann Einrichtungen gemäß § 20 und § 21 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 sowie die Erbringer von Maßnahmen gemäß § 18 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 mit der Auszahlung der Geldleistungen für den von ihnen unterstützten Personenkreis schriftlich betrauen.

(4) Bei wechselnden Einkommen bzw. Anspruchszeiten sowie Vorschussleistungen kann zum Ausgleich von monatlichen Überbezügen eine Aufrollung vorgenommen werden. Dabei darf im Rahmen der monatlichen Auszahlungen maximal ein Betrag in Höhe von

15 % der zuerkannten Richtsätze gemäß § 7 Abs. 2 bis 4 einbehalten werden. Davon unberührt bleiben Rückerstattungs- und Kostenersatzansprüche. *(Anm: LGBl.Nr. 6/2020)*

§ 14

Berücksichtigung von Leistungen Dritter und eigenen Mitteln

(1) Bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe sind alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen.

(2) Zu den Leistungen Dritter im Sinn des Abs. 1 zählen auch sämtliche öffentliche Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie jener Teil des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen angehörigen Person oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten sowie volljähriger Kinder, der eine für diese Person gemäß § 7 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt.

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind nur dann zu gewähren, wenn die diese Leistungen geltend machende hilfesuchende Person bedarfsdeckende Ansprüche gegen Dritte verfolgt, soweit dies nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist. Die Zulässigkeit einer unmittelbar erforderlichen Unterstützung bleibt unberührt. Die Ansprüche sind auf Verlangen des zuständigen Trägers der Sozialhilfe diesem zur Rechtsverfolgung zu übertragen.

(4) Leistungen, die auf Grund des AlVG erbracht werden, sind auf Leistungen der Sozialhilfe anzurechnen. Ansprüche, die der bezugsberechtigten Person auf Grund des AlVG grundsätzlich zustehen, aber auf Grund eines zurechenbaren Fehlverhaltens der bezugsberechtigten Person verloren gehen, dürfen nur zur Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der mit der bezugsberechtigten Person im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen und höchstens im Ausmaß von 50 % des Differenzbetrags durch Leistungen der Sozialhilfe ausgeglichen werden.

§ 16

Ausnahmen vom Einsatz des eigenen Vermögens

(1) Das Vermögen der bezugsberechtigten Person unterliegt dann keiner Anrechnung oder Verwertung,

1. wenn dadurch eine Notlage erst ausgelöst, verlängert oder deren Überwindung gefährdet werden könnte;
2. wenn dieses der Deckung des unmittelbaren Wohnbedarfs der Person, die Leistungen der Sozialhilfe geltend macht oder ihrer unterhaltsberechtigten Angehörigen dient oder
3. soweit das verwertbare Vermögen einen Wert von 600 % des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende nicht übersteigt.

(2) Bei Vermögen im Sinn des Abs. 1 Z 2 ist nach drei unmittelbar aufeinander folgenden Jahren eines Leistungsbezugs die grundbücherliche Sicherstellung einer entsprechenden Ersatzforderung gegenüber der bezugsberechtigten Person vorzunehmen.“

IV.2. Der Bf wendet ein, dass ihm einerseits die Leistung für März 2022 zu Unrecht nicht gewährt worden sei, andererseits, dass ihm die ab April 2022 gewährte Sozialhilfe zu Unrecht um 25 % mangels Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs gekürzt worden sei.

IV.3. Anspruch Sozialhilfe für März 2022:

Die belangte Behörde hat dem Bf das für Februar am 25.02.2022 nachweislich zur Auszahlung gelangte Reha-Geld im März 2022 als Einkommen angerechnet. Daher wurde von der Behörde eine Richtsatzüberschreitung für März 2022 festgestellt, weshalb der Antrag des Bf für den Zeitraum 01.03.2022 bis 31.03.2022 abgewiesen wurde. Im Hinblick auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 18.07.2023, GZ: Ro 2021/10/0005, erfolgte diese Abweisung auf Grund der Anrechnung des am 25.02.2022 ausbezahlten Reha-Geldes jedoch zu Unrecht:
In dem zum Wiener Mindestsicherungsgesetz ergangenen Erkenntnis, das im Wesentlichen auf die oberösterreichische Regelung anzuwenden ist, führt der VwGH aus:

„Der Verwaltungsgerichtshof hat im Zusammenhang mit der Gewährung von Sozialhilfe darauf hingewiesen, dass der Einsatz eigener Mittel (nämlich des Einkommens und des verwertbaren Vermögens) unabhängig davon vorzunehmen ist, von wem und aus welchem Rechtsgrund bzw. Titel der Hilfesuchende dieses Einkommen und/oder Vermögen erhält bzw. erhalten hat. Der wesentliche Unterschied zwischen diesen beiden Arten eigener Mittel ist, dass es sich beim Einkommen um laufende, aber nicht unbedingt regelmäßige Einnahmen in Geld handelt, beim Vermögen hingegen um (im jeweiligen Zeitraum) bereits vorhandene Werte, mögen sie auch aus dem Überschuss nicht verbrauchten Einkommens entstanden sein (vgl. VwGH 30.09.1994, 93/08/0001; 29.02.2018, Ra 2016/10/0055; 26.09.2019, Ra 2018/10/0199, mwN). Die Abgrenzung der Begriffe „Einkommen“ und „Vermögen“ ist in Zweifelsfällen anhand einer „Zuflussbetrachtung“ durchzuführen. Danach ist für die Frage, ob Geld und Geldeswert dem Einkommen oder dem Vermögen zuzurechnen sind, der Zeitpunkt des Zuflusses an den Empfänger entscheidend. Erfolgt der Zufluss im Bedarfszeitraum, so handelt es sich um Einkommen. Der nach Ablauf eines Bedarfsabschnittes nicht verbrauchte Teil der Einkünfte wächst dem Vermögen zu (vgl. VwGH 25.05.2018, Ra 2017/10/0135; zum WMG vgl. VwGH 29.09.2022, Ra 2012/10/0039).
So hat der VwGH beispielsweise im Zusammenhang mit der Auszahlung eine Abfertigung ausgeführt, dass der zugeflossene Abfertigungsbetrag im Bedarfsmonat als Einkommen bei der Gewährung der Mindestsicherung zu berücksichtigen ist (vgl. neuerlich VwGH 26.09.2019, Ra 2018/10/0199). Vor dem Hintergrund der vom Verwaltungsgericht getroffenen Feststellungen (vgl. Rn 5) ist erkennbar, weshalb im vorliegenden Zusammenhang keine „Zuflussbetrachtung“ im Sinne der zuvor dargestellten Judikatur stattzufinden hätte. Insbesondere vermag der vom Verwaltungsgericht herangezogene Umstand, dass dem Antragsteller nur ein sehr kurzer Zeitraum zur Konsumation des März-Lohns (im März) zur Verfügung stand, nicht zu einer anderen Betrachtung führen. Somit ist aber auch nicht erkennbar, weshalb der am 31.03.2020 tatsächlich zugeflossene Lohn für den Monat März 2020 im Bedarfszeitraum (der gemäß § 3 Abs. 6 SHG frühestens mit dem Zeitpunkt der Antragstellung, die am 02.04.2020 erfolgte, beginnt) zugeflossen bzw. diesem zuzurechnen wäre und somit – wie vom Verwaltungsgericht angenommen – als im Bedarfszeitraum zu berücksichtigendes Einkommen im Sinne des WMG zu behandeln gewesen wäre. Da das Verwaltungsgericht mit der rechtlichen Beurteilung, es handle sich beim Lohn für den Monat März um Einkommen im Sinne des WMG, das auf die für April

zustehende Mindestsicherung anzurechnen sei, somit die Rechtslage verkannt hat, war das angefochtene Erkenntnis gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben."

Im Sinne der genannten Ausführungen des VwGH hat somit die belangte Behörde das am 25.02.2022 zur Auszahlung gelangte Reha-Geld zu Unrecht im Monat März als Einkommen des Bf angerechnet.

Im Hinblick auf die Frage der Einordnung der Reha-Geld-Nachzahlung als „Einkommen" oder „Vermögen" im Sinne des § 30 Oö. SOHAG (Ersatz durch leistungsbeziehende Personen, den Nachlass und die Erbinnen bzw. Erben) wird obiter auf das Erkenntnis des VwGH vom 28.02.2018, Ra 2016/10/0055, dass im Wesentlichen auf vergleichbare Bestimmungen zum Wiener Mindestsicherungsgesetz ergangen ist, hingewiesen:

„Der Verwaltungsgerichtshof hat in einem Fall der Gewährung von Sozialhilfe - unter Verweis auf *Pfeil*, Österreichisches Sozialhilferecht, 1989, S. 402 ff - zwar darauf hingewiesen, dass der Einsatz eigener Mittel (nämlich des Einkommens und des verwertbaren Vermögens) unabhängig davon vorzunehmen ist, von wem und aus welchem Rechtsgrund bzw. Titel der Hilfesuchende dieses Einkommen und/oder Vermögen erhält bzw. erhalten hat. Der wesentliche Unterschied zwischen diesen beiden Arten eigener Mittel besteht unter dem zu behandelnden Gesichtspunkt lediglich darin, dass es sich beim Einkommen um laufende, aber nicht unbedingt regelmäßige Einnahmen in Geld handelt, beim Vermögen hingegen um (im jeweiligen Zeitraum) bereits vorhandene Werte, mögen sie auch aus dem Überschuss nicht verbrauchten Einkommens entstanden sein (vgl. VwGH 30.9.1994, 93/08/0001).Bei der hier relevanten Frage des nachträglichen Kostenersatzes aus verwertbarem Vermögen oder aus nicht aus eigener Erwerbstätigkeit stammendem Einkommen, welches nach Empfang der Leistungen aus der Mindestsicherung erworben wurde, geht es aber nicht um die Frage, ob Geldmittel in einem bestimmten Zuerkennungszeitraum zugeflossen oder bereits vorhanden waren. Vielmehr ist nach § 24 Abs. 2 WMG entscheidend, ob - aufgrund von nachträglich erworbenem verwertbarem Vermögen oder Einkommen, das nicht aus eigener Erwerbstätigkeit stammt - Ersatz für geleistete Mindestsicherung zu leisten ist. Für eine solche Entscheidung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Erlassung der angefochtenen Entscheidung maßgeblich, zumal es nicht um den Abspruch geht, was zu einem bestimmten Zeitpunkt (etwa jenem der Erlassung des verwaltungsbehördlichen Bescheides) oder in einem bestimmten Zeitraum rechtens war, sondern um die aktuelle Begründung einer Zahlungsverpflichtung des Revisionswerbers (vgl. das zum NÖ Sozialhilfegesetz ergangene, insoweit aber übertragbare Erkenntnis VwGH 29.10.2007, 2006/10/0108).Davon ausgehend ist aber nicht erkennbar, dass der im November 2015 zugeflossene Nachzahlungsbetrag im Zeitpunkt der Erlassung der angefochtenen Entscheidung im März 2016 als „laufende Einnahme in Geld" anzusehen gewesen wäre. Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Rechtsprechung zu sozialhilferechtlichen Kostenersatzregelungen Nachzahlungen von Familienbeihilfe daher nicht etwa als Einkommen, sondern als Vermögen angesehen (vgl. VwGH 21.10.2009, 2006/10/0077; 23.4.2007, 2007/10/0011; 31.5.2006, 2003/10/0203; 20.9.2001, 2000/11/0214). Die Sichtweise des Verwaltungsgerichtes lässt im Übrigen unberücksichtigt, dass bei einem Abstellen auf in der Vergangenheit (nach

Empfang der Leistungen aus der Mindestsicherung) zugeflossene Geldmittel, die - im Zeitpunkt des Zufließens - ein Einkommen dargestellt hätten, nicht ersichtlich wäre, warum der Gesetzgeber in § 24 Abs. 2 WMG auch auf „verwertbares Vermögen“ Bezug genommen hat, wären derartige Einnahmen doch stets - als in der Vergangenheit zugeflossenes Einkommen - zur Gänze einer Ersatzpflicht zugrunde zu legen. Es ist bei der Norminterpretation aber nicht zu unterstellen, dass der Gesetzgeber inhaltsleere oder überflüssige Anordnungen getroffen hat (vgl. VwGH 4.4.2002, 97/08/0468, VwSlg. 15805 A).19 Entgegen der Ansicht des Verwaltungsgerichtes ist daher davon auszugehen, dass zugeflossene Geldmittel infolge einer Nachzahlung von Pension als „Vermögen“ im Sinne des § 24 Abs. 2 WMG anzusehen sind, die nur insoweit, als es sich um „verwertbares Vermögen“ im Sinne des § 12 Abs. 2 WMG - sohin unter Berücksichtigung des Vermögensfreibetrages gemäß § 12 Abs. 3 Z 5 leg. cit. - handelt, der Ersatzpflicht unterliegen.“

IV.4. Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs:

Aufgrund der Ausführungen des Bf in der öffentlichen mündlichen Verhandlung am Landesverwaltungsgericht Oberösterreich konnte der Bf keinen regelmäßig wiederkehrenden Aufwand für den Wohnbedarf (§ 2 Abs. 3) nachweisen. Die belangte Behörde hat somit zu Recht den Richtsatz gemäß § 7 Abs. 9 Oö. SOHAG im Ausmaß von 25 % verringert.

IV.5. Geltend gemachte Schulden:

Die in der Entscheidung des VwGH vom 26.11.2002, GZ: 2001/11/0168, dargelegte Rechtsprechung ist auch auf das Oö. SOHAG anwendbar. Danach sind in der Vergangenheit begründete Schulden nur insoweit zu berücksichtigen als sie sich zur Zeit der Entscheidung über die Hilfegewährung noch im Sinne einer aktuellen oder unmittelbar drohenden Notlage auswirken, also insbesondere dann, wenn auf das Einkommen des Hilfesuchenden Exekution geführt wird (VwGH vom 26.11.2002, 2001/11/0168), Schulden als solche keine Notlage begründen (VwGH vom 03.12.1986, 85/11/0026) und es nicht Aufgabe der Sozialhilfebehörden ist, dem Hilfebedürftigen über die richtsatzmäßigen Leistungen hinaus auch Leistungen zukommen zu lassen, die ihn von seiner als umfassend verstandenen „Notlage“ (dh. auch von seinen Alimentationsverpflichtungen und sonstigen Verpflichtungen) befreien (VwGH 31.03.2003, 2002/10/0095). Dies ergibt sich hinsichtlich in der Vergangenheit begründeter Schulden daraus, dass auch nach dem Oö. SOHAG (vgl. § 3 Abs. 2 bzw. § 1 Abs. 2 Z 1 das Ziel der Leistungsgewährung nur die Beseitigung einer bestehenden oder drohenden, nicht jedoch einer vergangenen Notlage ist.

Laut Angaben des Bf wird bzw. wurde gegen ihn nicht Exekution geführt. Im Sinne der genannten Rechtsprechung sind die eingewendeten Schulden daher nicht entscheidungsrelevant und nicht zu berücksichtigen.

IV.6. Ergebnis:

Unter Zugrundelegung dieser Ausführungen sind daher weitergehende Erhebungen und Feststellungen zur sozialen Notlage des Bf bezüglich dem Monat März 2022 zu tätigen und ist sodann zu beurteilen, ob bzw. welchen Anspruch auf Sozialhilfe der Bf tatsächlich hat.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich konnte und durfte derartige Sachverhaltsermittlungen auch nicht selbst tätigen und sodann im Hinblick auf die Höhe der Sozialhilfe in der Sache selbst entscheiden. Würde das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bereits zum derzeitigen Verfahrensstand der Höhe nach in der Sache selbst entscheiden, wäre dadurch das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht des Bf auf eine Entscheidung durch den gesetzlichen Richter gemäß Art. 83 Abs. 2 B-VG verletzt.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des Oö. SOHAG steht es dem Bf nicht nur zu, eine Beschwerde gegen einen abweisenden Bescheid dem Grunde nach zu erheben; vielmehr besteht auch das Recht, eine Beschwerde der Höhe nach zu erheben, sollte nach Auffassung der Bf die gewährte Sozialhilfe zu niedrig bemessen worden sein. Über die Frage der Höhe der Sozialhilfe hat sodann wiederum das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu entscheiden. Durch eine sofortige Sachentscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich würde dem Bf eine Instanz im Hinblick auf die Höhe der Sozialhilfe entzogen werden.

Aus den dargelegten Gründen war der Beschwerde Folge zu geben, der angefochtene Bescheid aufzuheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung nach Verfahrensergänzung an die belangte Behörde zurückzuverweisen.

Im nunmehr durchzuführenden Verfahren ist die belangte Behörde an die Rechtsansicht des erkennenden Gerichts gebunden, wonach weitergehende Sachverhaltserhebungen zur Feststellung einer sozialen Notlage der Bf iSd § 6 Oö. SOHAG zu treffen sind. Erst im Anschluss daran wird sich zeigen, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, insbesondere ob sich die Bf in einer sozialen Notlage befindet oder nicht. Das diesbezügliche Ergebnis darf auf Grund der obigen Ausführungen allerdings vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht vorweggenommen werden. Erst in weiterer Folge kann entschieden werden, ob der Bf nunmehr im März 2022 Anspruch auf Sozialhilfe hat oder nicht.

Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden, der angefochtene Bescheid aufzuheben und das Verfahren zur Ergänzung und neuerlicher Entscheidung an die belangte Behörde zurückzuverweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Insbesondere steht die vorliegende Entscheidung im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu Zurückverweisungen an die Behörde (vgl. VwGH 26.5.2015, Ra 2014/01/0205; 4.8.2015, Ra 2015/06/0039; 19.4.2016, Ra 2015/01/0010; 22.6.2016, Ra 2016/03/0027; 6.7.2016, Ra 2015/01/0123).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger